

Aßlinger Auto-Teiler e.V. (im Folgenden „AAT“)

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind

- alle Unterzeichner*innen des Autoteiler-Mitgliedsvertrags, der Datenschutzordnung und die die Nutzungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen.
- Mitglieder von Carsharing-Vereinen, mit denen eine Quernutzung vereinbart wurde.

Bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebende Mitglieder Nutzungsberechtigt.

Bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen Nutzungsberechtigt, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Es ist möglich, dass Nutzungsberechtigte Dritten erlauben, das Fahrzeug vom AAT zu nutzen. In diesem Fall aber trägt der*die Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich von Dritten, denen sie das Fahren erlauben, die gültige Fahrerlaubnis einzusehen und sich von der Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu überzeugen.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- Das Mitglied seinen*ihren Nutzungsanteil auf das Konto des AAT eingezahlt hat,
- der*die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in Ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- Das Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.
- Der*die Nutzer*in (Fahrer*in) eine gültige Fahrerlaubnis für das zu nutzende Auto besitzt.
- Der*die Nutzer*in (Fahrer*in) verpflichtet sich, bei der Fahrt seine*ihre gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Bei Entzug, vorübergehende Sicherstellung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Berechtigung zur Nutzung der Fahrzeuge.
- Alle Fahrberechtigte*n Nutzer*innen legen dem AAT ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem AAT mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

3. Nutzungsanteil

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit 620,-€ pro Mitglied des AAT. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst.

Erlischt die Mitgliedschaft bei dem AAT, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vermögen (d.h. Vermögen geteilt durch Anzahl der Mitglieder), zurückerstattet. Das Vermögen setzt sich zusammen aus den Barvermögen, Forderungen und dem geschätzten Wert des/r Fahrzeuge lt. Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT) abzüglich der Verbindlichkeiten.

4. Nutzungsbedingung

Buchung des/r Fahrzeugs/e erfolgt über das Internet-Buchungsprogramm, das vom AAT bereitgestellt wird. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges von 15 Minuten. Mit der Buchung erwirbt der*die Nutzer*in das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsgebühren lt. Ziffer 5.

Wird eine Buchung bis 12 Stunden vor Beginn der Buchungszeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Nutzer belegte Zeit zu tragen.

Wird ein Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der*die Nutzer*in alle evtl. dem*der Nachnutzer*in für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind von dem*der Nachnutzer*in so gering wie möglich zu halten.

Vor einer Fahrt sind offensichtliche Mängel am Fahrzeug im Bordbuch (falls dort noch nicht aufgenommen) einzutragen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen.

Ist der Tank nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor Rückgabe des Fahrzeugs vollzutanken. Das Fahrzeug ist sauber zu halten, der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Auto auch außen zu reinigen.

Tanken (EUR-Betrag, Liter), Prüfung von Reifendruck, Kühlwasser oder Ölstand, Wagenwaschen usw. sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken (mit Beleg).

Fahrzeuge sind immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

5. Nutzungsgebühren

Die Buchung des Fahrzeugs kostet für jeweils eine Stunde EUR 0,60. Dabei ist die Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr Gebührenfrei.

Die Gebühr für den gefahrenen Kilometer beträgt:

- a) EUR 0,32 inkl. Treibstoff für eine Strecke bis 199 km, nur Autos bis zu 5 Sitzplätzen/ je Buchungszeitraum.
- b) EUR 0,29 inkl. Treibstoff für eine Strecke ab 200 km, nur Autos bis zu 5 Sitzplätzen / je Buchungszeitraum.
- c) EUR 0,40 inkl. Treibstoff, bei Autos mit mehr als 5 Sitzplätzen / je Buchungszeitraum.

Abgerechnet wird immer vierteljährlich zum Quartalsende.

Die gefahrenen Kilometer und die Zeiteinheiten jedes Mitglieds ergeben sich aus den Aufzeichnungen im Fahrtenbuch und den im Internet-Buchungsprogramm gebuchten Zeitraum.

Die im Fahrtenbuch vermerkten Betankungen und ähnliches, werden dem Mitglied bei Abrechnung gegen Beleg gutgeschrieben, sofern der Treibstoff nicht mit der Tankkarte des Vereins bezahlt wurde.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem AAT und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehende Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritte abgedeckt werden. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem AAT, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarte Konditionen, 200 EURO bei einem Haftpflicht- und 400 EURO bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz) gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Es sind Fahrten in alle Länder, die laut Internationaler grüner Versicherungskarte versichert sind, möglich. Entstehen dem AAT bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzungsberechtigten zu tragen.

Strafen und Schäden, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom AAT getragen.

Vor Fahrtritt müssen neue Schäden in das Bordbuch eingetragen werden. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandenen Schäden sind zeitnah unter schaden@aatv.de oder dem Autopaten mitzuteilen. Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheidet der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Autopate im Einzelfall zusammen mit dem betroffenen Nutzer*in ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist. bzw. ob und welche Höhe eine Ausgleichszahlung an den AAT zu leisten ist.

Fällt das Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder dgl. aus, bzw. ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet, muss der*die Nutzer*in, der*die den Schaden feststellt, baldmöglichst das Fahrzeug im Buchungssystem sperren, die **Buchungszentrale** (buchung@aatv.de) und die zwei nachfolgenden Nutzer*in verständigen.

Eine Strafe von EUR 10,00 wird erhoben, wenn es durch verspätete Fahrzeugrückgabe, Nutzung eines nicht gebuchten Autos oder vergessenen Schlüsselrückgabe zu Nachteilen für andere Nutzer kommt.

7. Haftungsausschluss

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Der AAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AAT, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des AAT Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Datenschutz

Die Mitglieder und fahrberechtigten Nutzer erkennen die Datenschutzordnung der AAT in ihrer jeweiligen Fassung an.

9. Sonstige Regelungen

- Jedes AAT-Mitglied erhält einen Schlüssel bzw. Code zum Tresor, in welchem der Autoschlüssel aufbewahrt wird; bei Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ebenso einen Garagenschlüssel.
- Das Mitglied haftet für den ordnungsgemäßen Gebrauch der/s Schlüssel/s und der Geheimhaltung des Codes zum Tresor, gegenüber Unbefugten. Folgeschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, werden vom Mitglied getragen.
- Der Kfz-Schein verbleibt im Auto, der Kfz-Brief bei dem*der Halter*in.
- Tiere dürfen nur in geeigneten Kisten/Boxen zum Tiertransport und ausschließlich im Kofferraum bzw. Fußraum mitgenommen werden.
- In allen Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.
- Die Nutzungsordnung wird von allen Nutzungsberechtigten unterschrieben. Mit der Ausleihung des Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die aktuell gültige Nutzungsordnung an.

Diese Nutzungsordnung wurde am 03.April.2019 in Aßling beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Mitglied)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Nutzer)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Nutzer)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Nutzer)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Nutzer)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Nutzer)